



US-Steuerreform: Was könnten die Auswirkungen für den Standort Schweiz sein?

Sébastien Maury / Benjamin Thumm
Corporate Tax

Juni 2018

kpmg.ch

US-Steuerreform: Was könnten die Auswirkungen für den Standort Schweiz sein?

Sébastien Maury und Benjamin Thumm

Nach zahlreichen Anläufen und schwierigen Diskussionen zwischen US-Senat und US-Repräsentantenhaus wurde kurz vor Weihnachten letzten Jahres die wichtigste Steuerreform in den USA seit über 30 Jahren verabschiedet. Obwohl es sich um eine US-amerikanische Steuerreform handelt, ist unbestritten, dass die Auswirkungen der Reform viel weiter reichen. Dies liegt insbesondere daran, dass viele der gesetzten Reformschritte auf grenzüberschreitende Aktivitäten internationaler US-Konzerne abzielen und sich somit kein Konzern mit Anknüpfungspunkten zur USA den Folgen der Steuerreform entziehen kann.

Da viele der in der Schweiz ansässigen Gesellschaften traditionell starke Verknüpfungen mit den USA pflegen, ist die Schweiz besonders von der US-Steuerreform betroffen. Dabei wirkt sich die Reform einerseits auf Aktivitäten von US Konzernen in der Schweiz, andererseits aber auch auf Schweizer Konzerne mit Tätigkeiten in den USA aus. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die erste Kategorie („Swiss inbound“ - Perspektive) und somit auf Aspekte der Schweizer Standortpromotion.

US-Steuerreform: Worum geht es in Kürze?

Mittels der von den Republikanern durchgesetzten Steuerreform sollen im Wesentlichen die nachfolgenden Ziele erreicht werden:

- Steigerung der Attraktivität des Steuerstandortes USA
- (Rück-)verlagerung und Schaffung von Arbeitsplätzen in die USA
- Vereinfachung des US-Steuersystems

Damit dies gelingt, wurden seitens der US-Regierung im Bereich des internationalen Unternehmenssteuerrechts die nachfolgenden Massnahmen beschlossen:

Reduktion des Körperschaftssteuersatzes von 35% auf 21%

Bisher betrug der Bundeskörperschaftssteuersatz in den USA 35%. Nach Berücksichtigung von lokalen Steuern, die je nach Bundesstaat variieren, unterlagen US-Gesellschaften einer Gewinnsteuerbelastung von über 40%. Damit galten die USA nicht nur innerhalb der OECD-Staaten, sondern auch weltweit zu den Ländern mit der höchsten Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Daher verwundert es nicht, dass eine signifikante Senkung des Körperschaftssteuersatzes zentraler Bestandteil der Steuerreform war. Nachdem ursprünglich gar ein Steuersatz von 20% angedacht war, einigten sich die US-Häuser schliesslich auf eine Senkung des Körperschaftssteuersatzes per 1.1.2018 von 35% auf 21%. Nach Berücksichtigung der lokalen Steuern wird sich der durchschnittliche Steuersatz zukünftig um die 25% bewegen, womit die USA unter dem OECD-Durchschnitt liegen.

Änderung der Dividendenbesteuerung und Wechsel auf das Territorialsystem

Unter dem bis anhin geltenden US-Steuergesetzen unterlagen US-Gesellschaften einer weltweiten Besteuerung. Im Ausland erzielte Gewinne wurden bei Rückführung in die USA dort voll besteuert, wobei ausländische Steuern angerechnet werden konnten. Folge dieses Besteuerungssystems war, dass zahlreiche Konzerne die im Ausland erzielten Gewinne nie in die USA zurückführten, um die Besteuerung zum hohen US-Steuersatz zu vermeiden. Im Rahmen der US-Steuerreform stellen die USA nun auf das international übliche Territorialsystem um. Damit unterliegen ausländische Dividenden an eine US-Gesellschaft zukünftig keiner US-Besteuerung mehr und werden durch die Anwendung eines Beteiligungsabzuges zu 100% freigestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die US-Gesellschaft über einen bestimmten Zeitraum zu mehr als 10% an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist.

Dieser Systemwechsel ist mit einer einmaligen Besteuerung der bisher unversteuerten ausländischen Gewinne verbunden („Mandatory repatriation tax“ von 15.5% i.Z.m. liquiden Mittel bzw. 8% bei sonstigen ausländische Vermögenswerten. Die Steuerschuld wird basierend auf dem letzten Geschäftsabschluss mit Beginn vor dem 1.1.2018 berechnet, wobei die Zahlung der dadurch entstehenden Steuerbelastung über die nächsten acht Jahre verteilt erfolgen kann.

Für sich allein betrachtet, stellen der Wechsel auf das Territorialsystem sowie die Einführung des Beteiligungsabzuges eine Modernisierung des US-Steuersystems dar und führen im Bereich der Besteuerung von ausländischen Dividenden zu einer Angleichung an die international übliche Steuersystematik.

Gleichzeitig zu den genannten Massnahmen führte der Kongress auch Massnahmen ein, mit welchen der steuerliche Anreiz einer Gewinnverlagerung ins Ausland vermindert werden soll. Diese wurden eingeführt, da Befürchtungen seitens des US-Parlaments bestanden, dass der Wechsel zum Territorialsystem trotz des zukünftig tieferen Steuersatzes zu einer Zunahme von Gewinnverlagerungen ins Ausland führen könnte. Schliesslich sind ausländische Gewinne durch die Befreiungsmethode auch bei Ausschüttung in die USA vollständig von einer US-Besteuerung befreit.

Diese zusätzlichen Massnahmen führen in der Praxis dazu, dass die Freistellung von ausländischen Gewinnen in den USA effektiv nur in wenigen Ausnahmen zur Realität wird. So können durch das gleichzeitig eingeführte „GILTI Regime“ sowie „BEAT“, auf die nachfolgend eingegangen wird, Gewinne von ausländischen Tochtergesellschaften unmittelbar in den USA teilbesteuert werden. So gesehen wurde der Übergang zu einem Territorialregime nur beschränkt vollzogen.

US-Mindestbesteuerung durch GILTI („Global intangible low-taxed excess returns tax“)

Im Ausland durch Tochtergesellschaften erzielte Gewinne von US-Konzernen, welche in Summe die marktübliche Rendite von 10% auf abnutzbaren materiellen Wirtschaftsgütern übersteigen, unterliegen ab 2018 einer Mindestbesteuerung von 10.5% (ab 2026: 13.125%). Verfügt eine Gesellschaft über keine wesentlichen abnutzbaren materiellen Güter, wie dies z.B. bei einer IP Gesellschaft in der Regel der Fall ist, findet die Mindestbesteuerung auf den gesamten Gewinn Anwendung. Da 80% der im Ausland bezahlten Steuern angerechnet werden, bestimmt die Höhe des effektiven ausländischen Steuersatzes, ob und in welcher Höhe es zu einer Besteuerung in den USA kommt.

Mit Einführung des „GILTI Regime“ kann für US-Gruppen also weiterhin eine weltweite Besteuerung zur Anwendung kommen, wobei die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Steueraufschubs – wie es das alte System zulies – der Vergangenheit angehört.

Steuervergünstigungsregime „FDII“ („Foreign derived intangibles income“)

Die Reform führt auch ein Steuervergünstigungsregime auf Gewinne aus ausländischen Quellen ein. Mit dieser privilegierten Besteuerung sollen immaterielle Erträge, die bisher im Ausland erzielt und besteuert worden sind, zukünftig wieder in die USA gelockt werden. Gemäss dem „FDII-Regime“ wird auf den aus dem Ausland stammenden immateriellen Einkünften wie Zins- und Lizenzträgen, die von einer US-Gesellschaft erzielt werden, ein Sonderabzug gewährt. Dieser Abzug führt zu einem Steuersatz von 13.125% (16.4% ab dem Steuerjahr 2026). Nach Berücksichtigung der lokalen Steuern führt dies für die Periode bis 2026 zu einem Satz von 15-17%, bzw. ab 2026 zu einem Satz von 18-20%. Das „FDII Regime“ wird häufig als „light IP-box“ beschrieben. Es handelt sich aber vielmehr um einen allgemeinen Steueranreiz für Exporte und ist dem international viel kritisierten Schweizer Regime der gemischten Gesellschaft gar nicht so unähnlich.

Verschärfungen von steuerlich zulässigen Abzügen

Teil der US-Steuerreform bilden auch diverse Verschärfungen im Bereich der steuerlichen Zulässigkeit von Abzügen, welche die Möglichkeiten zur Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage deutlich einschränken. Zu nennen sind insbesondere die nachfolgenden Massnahmen:

- *Beschränkung des Zinsabzuges*
Nettozinsaufwände sind zukünftig nur noch bis maximal 30% des „adjusted taxable income“ steuerlich abzugsfähig. In der Übergangsphase (Steuerjahre 2017 bis 2021) ist die Definition des „adjusted taxable income“ vergleichbar zum EBITDA (d.h. Abschreibungen fliessen mit ein). Danach finden diese keine Berücksichtigung mehr im „adjusted taxable income“, was die Abzugsfähigkeit von Nettozinsaufwänden weiter reduzieren wird.
- *Änderungen bei der Nutzung von Verlustvorträgen*
Ab 01.01.2018 können Verlustvorträge zeitlich unbeschränkt genutzt werden, dafür kann der Verlustvortrag jährlich neu nur noch bis maximal 80% mit dem steuerbaren Gewinn verrechnet werden. Gleichzeitig erfolgt die Abschaffung des Verlustrücktrages.
- *Verweigerung eines Abzuges bei hybriden Zahlungen*
In Fällen, in denen es bei Zins- und Lizenzzahlungen auf Grund unterschiedlicher steuerlicher Qualifikation der Zahlung zwischen den USA und dem Empfänger im Ausland zu einem doppelten Abzug der Zahlung und/oder zu keiner Besteuerung des Ertrages im anderen Staat kommt, sind Zins- und Lizenzzahlungen in den USA nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

BEAT („Base Erosion Anti-Abuse Tax“)

Die wohl am meisten diskutierte Massnahme der Reform ist BEAT („Base Erosion Anti-Abuse Tax“). Diese Missbrauchsklausel wurde eingeführt, um die „Aushöhlung“ der Steuerbemessungsgrundlage durch schädliche Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften einzudämmen. Zu den schädlichen Zahlungen gehören in erster Linie geleistete Zins- und Lizenzgebühren sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen an ausländische Konzerngesellschaften. Nicht unter dem Begriff fallen dagegen Wareneinkaufskosten von nahestehenden ausländischen Unternehmen. BEAT ist als Mindeststeuer konzipiert: Die Steuer kommt immer dann zur Anwendung, wenn das bereinigte steuerpflichtige Einkommen der US-Gesellschaft (also nach Aufrechnung der schädlichen Zahlungen) multipliziert mit dem BEAT Satz, die nach den Regeln berechnete Steuer übersteigt. D.h. in Fällen in denen die US-Bemessungsgrundlage durch Aufwendungen wie Lizenz- oder Managementzahlungen stark gemindert wird, diese Aufwendungen aufgerechnet werden und zum BEAT-Satz der Besteuerung unterliegen. Der BEAT-Steuersatz liegt im Jahr 2018 bei 5%, erhöht sich jedoch ab 2019 auf 10% und soll im Jahr 2026 weiter auf 12.5% steigen.

BEAT findet nur für Konzerne mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens USD 500 Millionen Anwendung. Für Banken und Versicherungen gelten strengere Regeln.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Hauptmassnahmen der Reform zusammen:

Einzelne Massnahmen der US Tax Reform		Inkrafttreten
Steuersatzreduktion	– Reduktion des Bundeskörperschaftssteuersatzes von 35% auf 21%	Per 1.1.18
Beteiligungsabzug und “Mandatory Repatriation”	– Anwendung Beteiligungsabzug bei Dividenden aus dem Ausland (Mindestbeteiligungen von 10%) – Mandatory Repatriation als Konsequenz der Umstellung: 15.5% (liquide Mittel) bzw. 8% (ausländische Vermögenswerte) sofortige Besteuerung von noch nicht versteuerten Gewinnen	Letzte Steuerperiode, welche vor dem 1.1.18 begonnen hat.
Beschränkung vom Zinsabzug (Zinsschranke)	– Nettoszinsaufwände sind nur noch bis max. 30% des „adjusted taxable income“ steuerlich abzugsfähig – Für Übergangsjahre (31.12.2017 und 01.01.2022): „adjusted taxable income“ vergleichbar mit EBITDA	Steuerperioden mit Beginn nach 31.12.17
Nutzung von Verlustvorträgen	– Zeitlich unbeschränkte Nutzung von Verlustvorträgen bis max. 80% des steuerbaren Gewinns – Abschaffung des Verlustrücktrages	Verluste, welche in Steuerperioden mit Beginn nach 31.12.17 anfallen
GILTI („Global intangible low-taxed excess returns tax“)	– Mindestbesteuerung in den USA von 10.5% (ab 2026: 13.125%) auf von ausländischen Tochtergesellschaften erzielten Gewinnen, welche die marktübliche Rendite übersteigen – Mindestbesteuerung auf gesamtem Gewinn bei IP Gesellschaften ohne abnutzbare materielle Güter	Steuerperioden mit Beginn nach 31.12.17
FDII („Foreign derived intangibles income“)	– Steuerreduktion von 37.5% (ab 2026: 21.875%) auf aus dem Ausland stammende immaterielle Einkünfte (effektiver Steuersatz: 13.125% bzw. ab 2026: 16.406%)	Steuerperioden mit Beginn nach 31.12.17
BEAT (Base Erosion Anti-Abuse Tax)	– Mindestbesteuerung von 10% (5% für 2018; 12.5% ab 2026) auf US Gewinn plus „Base Erosion Payments“. – „Base Erosion Payments“ enthalten unter anderem Zinsen, Lizenzen, Zahlungen von Dienstleistungen an verbundene Gesellschaften. – Anwendung nur bei Jahresumsatz in den USA von mind. USD 500 Mio.	Steuerperioden mit Beginn nach 31.12.17
Beschleunigte Abschreibung	Sofortabschreibungen bis 2022 auf bestimmten abnutzbaren Wirtschaftsgüter möglich	Wirtschaftsgüter, welche nach dem 27.9.17 in Bücher aufgenommen wurden.

Die internationale Steuerplanung von US-Gruppen wird immer komplexer

Da die oben erwähnten Reformmassnahmen nicht für sich allein zur Anwendung kommen, sondern mit anderen, neuen oder bereits bestehenden Besteuerungsregeln interagieren, können die konkreten Auswirkungen der US-Steuerreform für Konzerne mit Anknüpfungspunkten in den USA nur anhand komplexer Modellierungen prognostiziert werden.

Fest steht jedoch, dass zukünftig die aufwendige Planung der Anrechnung ausländischer Steuern („Foreign Tax Credit“) noch mehr an Bedeutung zukommen wird. Wie bereits erwähnt, wird der Wechsel auf das Territorialsystem und damit die Freistellung ausländischer Gewinne in vielen Fällen nur von theoretischer Natur sein. So ist davon auszugehen, dass auf Grund des „GILTI-Regime“ im Ausland erwirtschaftete Gewinne weiterhin zum grössten Teil auch in den USA der Besteuerung unterliegen. Die im Ausland bezahlten Steuern können jedoch angerechnet werden. Zur Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Steuern wurde eine separate „GILTI Sparte“ hinzugefügt. Dabei gilt zu erwähnen, dass die Ermittlung des Anrechnungsbetrages auf jährlicher Basis erfolgt. Dies bedeutet, dass ein möglicher Anrechnungsüberschuss (die anzurechnenden ausländischen Steuern überschreiten die US-Steuern gemäss GILTI-Regime) nicht vorgetragen werden kann. Anrechnungsüberschüsse in der allgemeinen Sparte (für allgemeine CFC/„Subpart F“ Einkommen) können dagegen auch weiterhin für 10 Jahre vorgetragen werden. Dies könnte dazu führen, dass US-Konzerne in Zukunft versuchen werden, „GILTI-Einkommen“ zu limitieren um stattdessen mehr „Subpart F“ Einkommen zu generieren.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz

Es ist unbestritten, dass die US-Steuerreform zu einer grundlegenden Änderung des US-amerikanischen Steuersystems führt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf internationale Tätigkeiten von US Gruppen. Die Attraktivität der USA als Geschäftsstandort wird durch die Reduktion des Körperschaftssteuersatzes und die Einführung spezifischer Anreizregime offensichtlich verbessert. Auf der anderen Seite wird die Verlegung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland bzw. die Durchführung von ausländischen Geschäftstätigkeiten durch eine generelle US-Besteuerung aufgrund von GILTI eingeschränkt. Es stellt sich in diesem Rahmen die legitime Frage, was diese Änderungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die in der Schweiz ansässigen US-Gesellschaften bedeuten.

Möglichkeiten zur Steuerarbitrage reduzieren sich massiv

Durch die Reform reduziert sich für US-Konzerne die Steuersatzarbitrage (Steuervorteil durch Verlagerung von Aktivitäten ausserhalb den USA) deutlich. Dank der Möglichkeit des „ewigen“ Aufschubs der Besteuerung ausländischer Gewinne und effizienter Strukturen im Ausland konnten US-Gruppen bisher durch Nichtausschüttung ihrer Gewinne in die USA unter Berücksichtigung lokaler Steuern eine Arbitrage von bis zu 40% erreichen. Dies war beispielsweise durch die Verlagerung von immateriellen Gütern in die Schweiz möglich. Während die Erträge auf solche Güter in den USA zu 40% (Bundes- und lokale Steuern) besteuert wurden, liegt der Steuersatz bei Besteuerung als Prinzipalgesellschaft in der Schweiz bei rund 5-7%. Nach der Reform reduzieren sich die Arbitragemöglichkeiten auf höchstens 15%. Dieser Wert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zukünftigen durchschnittlichen US-Körperschaftssteuersatz von 25% und der Mindestbesteuerung auf Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften gemäss dem „GILTI-Regime“ von 10.5% bei Überschreiten der marktüblichen Rendite.

Trotz dieser signifikanten Reduktion der Steuersatzarbitrage, bleibt es für US-Gruppen wohl auch zukünftig attraktiv, Teile ihres immateriellen Vermögens oder ihrer Geschäftsaktivitäten in Ländern mit attraktiveren Steuersätzen zu verlagern. Der Entscheid Substrat ins Ausland zu verlagern wird jedoch intensiver durchdacht werden müssen. Ob sich eine Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland weiterhin lohnen wird, wird stärker vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Die Entscheidung könnte zudem je nach Unternehmensbereich oder Region einer Konzerngruppe unterschiedlich ausfallen.

Vor diesem Hintergrund kann erwartet werden, dass US-Konzerne in Zukunft versuchen werden ihre Prinzipal-Aktivitäten aufgrund des „GILTI bzw. FDII-Regimes“ und des damit zusammenhängenden Anrechnungssystems im Ausland in Staaten mit Körperschaftssteuersätzen zwischen 10-13% anzusiedeln. Aufgrund der Anrechnung von 80% der ausländischen Steuern in den USA, führt ein ausländischer Steuersatz von 13.125% in der Theorie zu keiner zusätzlichen Besteuerung der Erträge der ausländischen Tochtergesellschaft in den USA gemäss „GILTI-Regime“. Sollte der ausländische Steuersatz unter 13.125% liegen, wird die Differenz zwischen dem Mindeststeuersatz von 10.5% gemäss „GILTI-Regime“ und 80% des im Ausland bezahlten Steuersatzes, zusätzlich in den USA besteuert. In der Regel werden im Rahmen der Berechnung der GILTI Berechnung jedoch Aufwendungen des US Stammhaus den ausländischen Aktivitäten zugeordnet. Diese betragen üblicherweise zwischen 15%-20% des durch die ausländische Tochtergesellschaft erzielten Gewinns.

Daraus ergibt sich ein abweichender Gewinn, der für Zwecke des „GILTI-Regimes“ massgeblich ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt auf, dass der optimale ausländische Steuersatz für Konzerne somit nicht bei 13.125% liegt, sondern sich zwischen 10.5% und 11% bewegt. Die Höhe des Satzes ist dabei abhängig davon, wie hoch der Anteil des Gewinns ist, welcher dem US-Stammhaus zugeordnet wird. Wie bereits erwähnt, können Anrechnungsüberschüsse ausländischer Steuern grundsätzlich nicht vorgetragen werden. Kommt der Gesamtsteuersatz über 13.125% zu liegen, besteht aus rein steuerlicher Sicht zukünftig kein Anreiz mehr zur Verlagerung von Substrat ausserhalb der USA. Schliesslich bietet auch das FDII-Regime eine attraktive Besteuerung von aus ausländischen Quellen generierten Erträgen zum Satz von 13.125% (bis Steuerjahr 2026).

Mit Steuersätzen von 8.5% - 11.5% (für gemischte Gesellschaften) liegen Schweizer Kantone aktuell im idealen Bereich. Nach Inkrafttreten der Schweizer Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17) und Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien werden wegen der Abschaffung der privilegierten Regimes diese Sätze höher sein. Die von den verschiedenen Kantonen kommunizierten zukünftigen ordentlichen Sätze sollen zwischen 12-18% betragen. Kantone wie Zug, Luzern, Schaffhausen, Neuchâtel oder Basel-Stadt, welche bereits einen Steuersatz von 12-14% haben bzw. zukünftig anstreben, werden ausserhalb des „Idealbereichs“ liegen. So lange die direkten Konkurrenten, wie z.B. Irland, jedoch die Gewinnsteuersätze nicht weiter reduzieren, sollte die steuerliche Attraktivität dieser Kantone allerdings weiterhin hoch bleiben. Jedoch wird der Druck auf die übrigen Standortkosten, welche im internationalen Vergleich in der Schweiz hoch sind, weiter steigen.

Kantone mit Steuersätzen über 14% müssen aus der Steuerperspektive mit einem klaren Nachteil rechnen. Der Verlust der Anrechnungsüberschüsse in den USA, verknüpft mit der Möglichkeit, Aktivitäten in einem anderen Land bzw. anderen Kanton mit attraktiverem Satz zu etablieren, könnte für US Konzerne ein entscheidender Grund sein, der gegen diese Kantone spricht.

Berechnungsbeispiel 1: Ermittlung des optimalen Schweizer Steuersatzes unter GILTI									
<i>Annahmen: US-Muttergesellschaft mit einer Tochtergesellschaft im Kanton Zug (IP-Gesellschaft), 20% pauschale Stammhauskosten können unter GILTI in den USA geltend gemacht werden</i>									
Angenommener steuerbarer Gewinn Zug	Gewinn unter GILTI	Steuersatz Schweiz	Geschuldete Steuer Schweiz	Mindeststeuersatz GILTI	Steuer GILTI (ohne Anrechnung)	80% Anrechnung der ausländischen Steuern	Steuer GILTI nach Abzug	Gesamtsteuerbelastung	
100	80	8.50%	8.50	10.50%	8.4	6.8	1.6	10.10%	
100	80	10.50% *	10.50	10.50%	8.4	8.4	0 *	10.50%	
100	80	12.00%	12.00	10.50%	8.4	9.6	0	12.00%	
100	80	14.00%	14.00	10.50%	8.4	11.2	0	14.00%	

*optimaler Steuersatz in der Schweiz um in den USA eine Besteuerung nach GILTI zu vermeiden

Berechnungsbeispiel 2: Ermittlung des optimalen Schweizer Steuersatzes unter GILTI									
<i>Annahmen: US-Muttergesellschaft mit einer Tochtergesellschaft im Kanton Zug (IP-Gesellschaft), 15% pauschale Stammhauskosten können unter GILTI in den USA geltend gemacht werden</i>									
Angenommener steuerbarer Gewinn Zug	Gewinn unter GILTI	Steuersatz Schweiz	Geschuldete Steuer Schweiz	Mindeststeuersatz GILTI	Steuer GILTI (ohne Anrechnung)	80% Anrechnung der ausländischen Steuern	Steuer GILTI nach Abzug	Gesamtsteuerbelastung	
100	85	8.50%	8.50	10.50%	8.9	6.8	2.125	10.63%	
100	85	10.50%	10.50	10.50%	8.9	8.4	0.525	11.03%	
100	85	11.20% *	11.20	10.50%	8.9	9.0	0 *	11.20%	
100	85	12.00%	12.00	10.50%	8.9	9.6	0	12.00%	

*optimaler Steuersatz in der Schweiz um in den USA eine Besteuerung nach GILTI zu vermeiden

Regionales Prinzipalmodell wird weiterhin seine Vorteile ausspielen können

Trotz signifikanter Reduktion der Steuerarbitrage, sprechen eine Vielzahl anderer Gründe dafür, dass das traditionelle Prinzipalmodell auch bei US-Konzernen weiterhin zur Anwendung kommen wird. Operativ hat sich die Zentralisierung gewisser Funktionen und Risiken für eine Marktregion bewährt. Zudem führen zahlreiche andere Faktoren wie Erreichbarkeit der Märkte, der Zugang zu Talenten, ein breites Netz an internationalen Abkommen (bspw. Doppelbesteuerungsabkommen- oder das Freihandelsabkommen) zu Vorteilen, die auch weiterhin für das Prinzipalmodell sprechen.

Dies gilt insbesondere für US-Gruppen, die mit grosser Substanz im Ausland operieren. Steuerlich bleibt die Schweiz ein sehr attraktiver Standort innerhalb Europa. Somit bleibt es für US-Gruppen trotz Steuerreform attraktiv, die für den internationalen oder europäischen Markt relevanten Funktionen zentral in der Schweiz zu lokalisieren. Gegen einen Exodus spricht auch, dass ein solcher für US-Konzerne, die schon lange in der Schweiz verwurzelt sind, mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Auch für Neuansiedelungen werden Prinzipalmodelle weiterhin gefragt bleiben, da der Standort Schweiz neben den steuerlichen Rahmenbedingungen auch bei anderen wesentlichen Faktoren wie der Verfügbarkeit

von qualifizierten Arbeitskräften, des flexiblen Arbeitsmarkts, des verlässlichen Rechtssystems, der guten Infrastruktur oder der Erreichbarkeit punkten kann. Insbesondere für die in der Schweiz gut etablierten Clusters „Life Sciences“ und „High Tech“ spielen diese Faktoren eine grosse Rolle.

US-Gruppen, welche über keine oder nur limitierte Substanz in der Schweiz verfügen, werden hingegen geneigt sein, ihre Schweizer Aktivitäten entweder in die USA oder an einen anderen Standort mit mehr Substanz zu verlegen. Dies dürfte insbesondere Finanzgesellschaften, Briefkastengesellschaften oder Gruppen, welche über ein „Franchising Modell“ operieren, betreffen. Letztere hatten bereits vor der US-Steuerreform mit der Erfüllung der amerikanischen „Subpart F Regeln“ zu kämpfen. Sofern nach der US-Steuerreform überhaupt noch ein Steuervorteil für diese Gesellschaften existiert, wird dieser die Risiken und den verbundenen Aufwand zur Verteidigung ihrer Struktur gegenüber den ausländischen Steuerbehörden wohl nicht mehr aufwiegen können.

Die Schweiz weiterhin sichere und planbare Business-Location für US-Konzerne

Aufgrund der auf den ersten Blick attraktiven steuerlichen Möglichkeiten in den USA im Zusammenhang mit dem Halten von IP-Gütern wie Vermarktungs- und Markenrechten sowie Patenten könnte die Frage aufkommen, wieso IP nicht zurück in die USA bzw. gar nicht erst aus den USA heraus transferiert werden sollte. So werden Lizenzerträge, die aus dem Ausland an eine US-Gesellschaft bezahlt werden unter „FDII“ lediglich zu einem Satz von 13.125% besteuert. Für einen Transfer zurück in die USA sprechen auch das im Zuge der Steuerreform eingeführte BEAT-Regime, welches Lizenzzahlungen von US-Gesellschaften ins Ausland als schädliche Zahlungen qualifiziert, sowie das GILTI-Regime, das für eine Mindestbesteuerung in den USA sorgt. Diese Regimes stellen erhebliche Hürden für das Halten von IP ausserhalb der USA dar.

Zudem liegen bei US-Konzernen die Aktivitäten rund um die Entwicklung und den Unterhalt ihres IP meist in den USA. Eine allfällige Rückführung der immateriellen Vermögenswerte und die daraus resultierende Angleichung zwischen Aktiven und Substanz könnten somit insofern als sinnvoll erachtet werden, als sie Rückfragen der Behörden hinsichtlich der vorhandenen Substanz in anderen Ländern reduziert.

Hier sollte aber auf jeden Fall die Nachhaltigkeit der neuen Regeln und Massnahmen berücksichtigt werden. Zurzeit besteht eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit betreffend die Handhabung der neuen Regelungen in der Praxis sowie deren internationalen Akzeptanz. So wurde insbesondere von der WTO aber auch seitens der EU-Kommission mehrmals verlautet, dass „FDII“ als ungerechtfertigte Exportförderung klar gegen OECD- und WTO-Grundsätze verstosse. Eine längerfristige steuerliche Planung unter Berücksichtigung von „FDII“ ist daher mit Unsicherheit behaftet. Aufgrund des zu erwartenden internationalen Drucks, ist eine Überlebensdauer dieses Regimes von höchstens drei bis fünf Jahre nicht unrealistisch.

Sollte dieses Regime wider Erwartens länger existieren wird dessen Attraktivität jedoch trotzdem mit den Jahren abnehmen, da die Besteuerung unter „FDII“ langfristig auf 16.4% (ab Geschäftsjahr 2026) steigen wird (ohne Berücksichtigung der lokalen Steuern, welche noch hinzugerechnet werden müssen).

Schlussendlich gilt es betreffend Nachhaltigkeit auch noch anzumerken, dass insbesondere die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 21% das Defizit in der US Staatskasse massiv erhöhen dürfte, was die Frage aufwirft, ob die nächste Regierung nicht bereits in absehbarer Zeit dazu gezwungen sein wird Anpassungen in diesem Bereich vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass sich US-Gruppen auf sämtliche neuen US-Steuerregimes verlassen werden, um signifikante ausländische Aktivitäten, insbesondere immaterielle Vermögenswerte, in die USA zu verlegen. Nebst grosser Unsicherheit betreffend Nachhaltigkeit des Anreizes besteht auch die Gefahr, mit wertvollen Aktiven in den USA aufgrund der hohen Exit-Besteuerung in Zukunft „blockiert“ zu sein.

Aufgrund der oben aufgeführten Nachteile beim Halten von IP in den USA, aber auch der weiterhin bestehenden vielen Vorteile des Standorts Schweiz (vorteilhafte Besteuerung, zentrale Lage in Europa, Infrastruktur etc.) ist die Schweiz auch weiterhin ein attraktiver Standort für das Halten und Verwalten von IP in US-Konzernen.

Planung in Sache Anrechnung ausländischer Steuern wird wichtiger

Wie oben erwähnt wird die Planung im Bereich der Anrechnung ausländischer Steuern („Foreign Tax Credit“) zukünftig eine noch wichtigere Rolle spielen. Vor der Steuerreform haben US Gruppen mit ausländischen Prinzipalgesellschaften typischerweise eher aggressive Positionen eingenommen und versucht, möglichst viel Gewinn in Tiefsteuerrändern und wenig in Hochsteuerrändern zu erwirtschaften. Somit waren die Margen der ausländischen Produktions- und Distributionsgesellschaften typischerweise im tiefst möglichen Bereich. Nach der Reform müssen sich US-Gruppen mit den Auswirkungen des neuen GILTI-Regimes auseinandersetzen um eine effiziente Strategie im Zusammenhang mit der Anrechnung ausländischer Steuern zu entwickeln.

Um eine effiziente und nachhaltige Planung im Bereich der Anrechnung ausländischer Steuern sicherzustellen, werden US-Gruppen mehr Stabilität und Berechenbarkeit in ihren ausländischen Verrechnungspreismodellen suchen müssen. Nur so ist eine Planung der ausländischen Steueranrechnung möglich. Als Folge daraus ist zu erwarten, dass die Margen der Produktions- und Vertriebsgesellschaften tendenziell erhöht werden dürften. Dies könnte sich bei den Schweizer Prinzipalgesellschaften in einer Reduktion der Profitabilität auswirken.

Herausforderungen für den Standort Schweiz

Mit dem Wechsel zum territorialen Regime ändert sich das Thema Dividendenpolitik für US-Gruppen fundamental. Das Steuersystem „zwingt“ sie nicht mehr zur Hortung von Gewinnen im Ausland. Gewinnrepatriierungen sind nun möglich und es zeichnet sich bereits ab, dass US-Gruppen hohe Dividenden ausschütten werden. Dividenden von Schweizer Unternehmen in den USA unterliegen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen einer residualen Quellensteuer von 5%. Diese konnte bisher an die US-Körperschaftssteuer von 35% angerechnet werden. Ab sofort kann der verbleibende Sockel von 5% jedoch nicht mehr in den USA geltend gemacht werden und stellt somit eine definitive Steuerbelastung dar. Obwohl viele US-Gruppen heute über eine Zwischenholding in einem Drittstaat verfügen, durch welche die Sockelbesteuerung verhindert wird, gefährden die aktuellen Entwicklungen die Nachhaltigkeit von Gewinnrückführungsstrukturen.

Unter Berücksichtigung der Quellensteuer von 5%, unterliegen Gewinne von Schweizer Tochtergesellschaften bei Ausschüttung in die USA bei einem zukünftigen ordentlichen Steuersatz von 12%, einer totalen Steuerbelastung von 17%. Dies entspricht dem Steuerniveau von Grossbritannien.

Eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den USA ist in absehbarer Zeit nicht realistisch. Für die Schweiz wäre es daher von zentraler Bedeutung eine unilaterale Lösung für diese Problematik zu finden.

Wie oben erwähnt stellen die hohen Kosten des Geschäftsstandortes Schweiz eine weitere Herausforderung dar. Mit der Reduktion der Satzbeiträge nimmt der steuerlich bedingte Vorteil von Schweizer Aktivitäten ab, weshalb die im Vergleich zu anderen Staaten höheren übrigen Standortkosten im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten schwieriger zu begründen sind. Erschwerend wirkt, dass sich der Dollar tendenziell gegenüber dem Schweizer Franken weiter abschwächt.

Schlussfolgerungen

Die von der Reform verfolgten Ziele mögen teilweise erfüllt sein. Klar ist allerdings, dass das Ziel einer Vereinfachung des US-Steuersystems nicht erreicht wurde.

US-Gruppen mit Präsenz am Standort Schweiz werden ihre Situation gründlich überprüfen. Einige Konzerngruppen könnten zum Schluss kommen, dass eine Verlagerung ihrer Aktiven zu einem anderen Standort tatsächlich Sinn macht. Eine Verlagerung wird vor allem bei Gruppen ein Thema sein, welche limitierte Substanz in der Schweiz haben. Mit einem Exodus ist aber nicht zu rechnen.

In Bezug auf neue Ansiedlungen wird die Schweiz dank dem weiterhin konkurrenzfähigen Gesamtpaket attraktiv bleiben. Allerdings werden komplexere Modellierungsarbeiten nötig sein um die steuerliche Komponente des Prozesses zu beurteilen. So kann bereits beobachtet werden, dass Projekte, die einen Transfer von Lizenzrechten aus den USA in die Schweiz oder in andere steuerlich attraktive Staaten wie Irland vorsehen, derzeit auf Eis gelegt wurden, da die Auswirkungen der US-Steuerreform noch evaluiert werden müssen. Sicher ist aber, dass US-Gruppen, unabhängig von der rechtlichen oder steuerlichen Struktur, weiterhin Präsenz in Europa benötigen, um den Markt zu bearbeiten. Das Modell der Lizenzierung anstelle eines Transfers von immateriellen Vermögen aus den USA an eine Schweizer Tochtergesellschaft dürfte in Zukunft wohl an Popularität gewinnen.

Für den Standort Schweiz stellen sich einige Herausforderungen. Erstens geht es darum, die Rechtssicherheit und das Vertrauen im Standort sicherzustellen, wozu die Unternehmenssteuerreform schnellstmöglich beschlossen und umgesetzt werden muss. Zweitens gilt es die Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten. Dabei gilt zu beachten, dass für US-Gruppen der Steuervorteil, der sich durch die Verlagerung von Aktivitäten in die Schweiz ergibt, durch die Steuerreform reduziert und teilweise sogar vollständig beseitigt wird. Somit werden die übrigen Standortvorteile umso wichtiger. Es geht hier primär um ein innovatives und kompetitives Umfeld, den Zugang zu hochqualifizierten Arbeitskräften, einen flexiblen Arbeitsmarkt, hervorragende Infrastruktur und die Erreichbarkeit. Das vergleichsweise hohe Kostenniveau der Schweiz könnte zum Stolperstein für zukünftige Investitionen aus den USA werden, da dieses nicht mehr durch die tieferen Steuersätze kompensiert werden kann.

Kontakte

Für weitere Informationen
kontaktieren Sie bitte:

Sébastien Maury

Director
Corporate Tax
+41 58 249 53 77
smaury@kpmg.com

Benjamin Thumm

Manager
Corporate Tax
+41 58 249 29 47
bthumm@kpmg.com

kpmg.ch/socialmedia



kpmg.com/app



Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2018 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.